

Administrative Richtlinien der SGNM für PET/CT- und PET/MR-Zentren

vom 31.03.2021

Allgemeine Einleitung und Zielsetzung

Zum Erlass dieser Richtlinien ist die SGNM als zuständige Fachgesellschaft verpflichtet. Sowohl obliegt ihr die Verfügung methodischer Richtlinien nach dem aktuellen Kenntnisstand, als auch die Kontrolle über deren Einhaltung durch die PET/CT- und PET/MR-Betreiber, soweit sich die Untersuchungen auf abrechenbare Indikationen gemäss Verträgen mit den Sozialpartnern beziehen. Ausserdem organisiert die SGNM, allenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Institutionen, die statistische Aufarbeitung der PET/CT- und PET/MR-Aktivitäten in der Schweiz (Minimal Dataset). Die SGNM führt die diesbezüglichen Gespräche mit den Bewilligungs- und Kontrollbehörden direkt, oder auf Antrag der PET-Betreiber bzw. der Mitgliederversammlung.

Inhalt

1.	PET/CT-Zentrum	2
1.1	Definition	2
1.2	Personal	2
1.3	PET/CT-Zertifizierung.....	2
1.4	Ausrüstung PET/CT	4
2.	PET/MR-Zentrum	5
2.1	Definition	5
2.2	Personal	5
2.3	PET/MR-Zertifizierung	5
2.4	Ausrüstung PET/MR.....	8
3.	Datenverwaltung	8
4.	Qualitäts-Management	8
5.	Verantwortlichkeit der SGNM, PET-Arbeitsgruppe	9
6.	Minimaler Datensatz	9
7.	Berichterstattung gegenüber BAG	9
8.	Antragsstellung bei neuen PET-Indikationen	10
9.	Verlust der Zertifizierung.....	10
10.	Spesenregelung	10

1. PET/CT-Zentrum

(Ausrüstung, Organisation, Kontrolle)

1.1 Definition

Ein PET/CT-Zentrum ist eine nuklearmedizinische Institution, die mit einem PET/CT Scanner ausgerüstet ist und PET/CT-Untersuchungen nach akzeptierten Richtlinien und in Übereinstimmung mit internationalen Standards durchführt. Der Betrieb unterliegt nachfolgend aufgeführten personellen und ausrüstungstechnischen Auflagen.

1.2 Personal

Folgende Minimalvoraussetzungen müssen eingehalten werden:

PET/CT Untersuchungen müssen von einem Facharzt FMH für Nuklearmedizin (oder mit in der Schweiz durch die zuständige Behörde anerkanntem äquivalentem ausländischem Facharztstitel) durchgeführt und befundet werden. Inhaber von Facharzttiteln, die vor dem 1.9.2004 erteilt wurden, sowie Inhaber von ausländischen Facharzttiteln, müssen nachweisen, dass ihre Ausbildung dem Paragraphen 3.3. des Weiterbildungsprogramms zum Facharzt Nuklearmedizin vom 1.01.2013 (Revision 10.12.2020) entspricht:

3.3.1 In vivo Diagnostik

Mindestens 3'500 dokumentierte, selbständig durchgeführte und befundete Untersuchungen, die das gesamte Spektrum der Nuklearmedizin betreffen, müssen nachgewiesen werden, davon mindestens 1'000 Hybrid-SPECT bzw. Hybrid PET Untersuchungen +/- Kontrastmittel.

Jene Fachärzte für Nuklearmedizin, die per 01.01.2009 noch keine PET/CT-Untersuchung durchgeführt haben und keine anerkannte Weiterbildung bzw. supervisiertes Training entsprechend o.g. Ausbildungsregeln in der PET/CT absolviert haben, müssen ein entsprechendes spezielles Fortbildungszertifikat PET/CT erwerben, bevor sie PET/CT Untersuchungen anbieten, die zu Lasten der Krankenversicherung verrechnet werden.

1.3 PET/CT-Zertifizierung

Anträge:

Ein Zertifikat für die PET/CT kann bei der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin beantragt werden.

Für den Antrag senden Sie bitte folgende Daten bzw. Nachweise an die Geschäftsstelle der SGNM (Moosstrasse 2, 3073 Gümligen, info@nuklearmedizin.ch):

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort
- Facharzt-Urkunde Nuklearmedizin
- Bescheinigung eines zur vollen Weiterbildung für das Gebiet Nuklearmedizin ermächtigten Arztes über eine ganztägige, selbständig bzw. unter Anleitung ausgeübte Tätigkeit inklusive Befundung und Beurteilung auf dem Gebiet der PET/CT über 500 Untersuchungen (die Bescheinigung über den Tätigkeitsnachweis kann auch von Fachärzten für Nuklearmedizin ohne volle Weiterbildungsermächtigung ausgestellt werden, wenn anhand dokumentierter Untersuchungszahlen der Nachweis über die Mindestzahl erbracht wird).

- Nachweis von Erfahrungen und eingehenden Kenntnissen bei der Anwendung zugelassener PET- Radiopharmaka. Kenntnisse, beispielsweise durch Literaturstudium, Praktika oder sonstige Fortbildung, werden für insgesamt drei PET Radiopharmaka erwartet.
- Nachweis von mindestens 500 selbstständig bzw. unter Anleitung durchgeführten PET/CT Untersuchungen und integrativer Befundung.
- Bescheinigung, dass ein dediziertes PET/CT System am aktuellen Tätigkeitsort vorhanden ist und das Verfahren in interdisziplinärer Zusammenarbeit (z.B. Tumorkonferenzen) angewandt wird.

Expertengespräche:

Nach positiver Bewertung des Antrags wird ein PET/CT-Expertengespräch durchgeführt. Die Expertengespräche finden im Rahmen der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin statt. Zu den Expertengesprächen werden alle Antragssteller eingeladen, deren Anträge bis acht Wochen vor dem jeweiligen Termin der Jahrestagung vollständig in der Geschäftsstelle der SGNM vorliegen. Das Expertengespräch wird von zwei Experten durchgeführt, die Mitglied der PET-AG der SGNM sind.

Dauer des Gesprächs: zwischen 30 und 40 Minuten.

Inhalte: Beurteilung von Fallbeispielen aus der Onkologie, Kardiologie, Infektiologie, Neurologie bzw. Psychiatrie. Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Onkologie. Daneben Grundlagen der Pharmakokinetik, der Messtechnik (Artefaktmöglichkeiten), Normvarianten, Qualitätsrichtlinien und Qualitätssicherung.

Kosten:

Für SGNM-Mitglieder wird je Zertifizierungsantrag eine Bearbeitungsgebühr von 400 CHF erhoben. Für Nicht-Mitglieder beträgt die Bearbeitungsgebühr 1000 CHF.

Re-Zertifizierung:

Das SGNM-Zertifikat ist an die Person und Tätigkeit in der Nuklearmedizin gebunden. Es hat unbefristete Gültigkeit, solange die Tätigkeit im Fachgebiet Nuklearmedizin erfolgt.

Prüfungskatalog für das Expertengespräch im Rahmen der PET/CT-Zertifizierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin:

1. Technische Grundlagen:

- Funktionsprinzip
- Grundlagen der Entwicklungsgeschichte der PET/CT-Technologie
- Detektormaterialien

2. Methodik von PET/CT-Untersuchungen:

- Patientenvorbereitung in den Bereichen Onkologie, Kardiologie, Infektiologie und Neurologie mit FDG
- Patientenvorbereitung für PET/CT mit 2 anderen Tracern
- Quantifizierungsverfahren
- Parameter für Verlaufsuntersuchungen

- Dokumentation von Anamnese und klinischem Befund
- physiologische Aktivitätsverteilung bei FDG und 2 anderen Tracern
- Artefakte und Fehlerquellen
- Qualitätskontrolle der PET/CT-Kamera
- Strahlenschutz bei PET/CT

3. *Indikationen:*

- umfassende Kenntnisse von Indikationen und Grenzen der Methode in den Bereichen Onkologie, Entzündungsdiagnostik, Kardiologie und Neurologie für FDG
- Indikationen und Grenzen der Methode für 2 andere Tracer
- Kenntnis der Mechanismen der Traceranreicherung für FDG und 2 andere Tracer

4. *Auswertung und Interpretation von PET/CT-Untersuchungen und der integrativen Befundung:*

- umfangreiche Kenntnis der Befundmuster für FDG in den Bereichen Onkologie, Entzündungsdiagnostik, Kardiologie und Neurologie
- Kenntnis der typischen Metastasierungswege und der TNM-Klassifikation für Tumore, bei denen FDG-PET/CT indiziert ist
- Kenntnis des Einflusses vorangegangener Therapien und Komplikationen auf die Befunde
- Kenntnis charakteristischer Befundmuster für 2 andere Tracer.

Ausserdem müssen die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung (StSV vom 26.April 2017) und der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen erfüllt sein.

Das medizinisch-technische Personal besteht aus mindestens einem(r) MTRA.

Rechtsmittel:

Die Entscheide der AG PET betreffend Verleihung des Zertifikats können an den Vorstand weitergezogen werden. Der Vorstand beurteilt den Entscheid ausschliesslich bezüglich falscher Rechtsanwendung und willkürlicher Sachverhaltsfeststellung. Die Neuurteilung obliegt wiederum der AG PET. Vorstandsmitglieder, die in der AG PET sind, haben bei der Beurteilung durch den Vorstand in den Ausstand zu treten.

1.4 Ausrüstung PET/CT

PET/CT Scanner

Bei einem PET/CT Scanner handelt es sich um ein sogenanntes Hybrid-Gerät, bei dem ein PET Scanner mit einem Standard CT (Ein- oder Mehrzeiler) in einem einzigen Gerät kombiniert oder integriert ist. Der PET Teil dient zur tomographischen Erfassung von Koinzidenz-Gamma-Strahlung. Die räumliche Auflösung liegt bei weniger als 6mm. Der CT Teil dient zur Schwächungskorrektur der Annihilations-Gammastrahlen, zur anatomischen Zuordnung der PET-Befunde und diagnostischen Einordnung von metabolisch aktiven und inaktiven CT Befunden.

Alle anderen Ausrüstungen und Messgeräte sowie die baulichen Gegebenheiten werden durch die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Sektion Strahlenschutz, geregelt.

2. PET/MR-Zentrum

(Ausrüstung, Organisation, Kontrolle)

2.1 Definition

Ein PET/MR-Zentrum ist eine nuklearmedizinische Institution, die mit einem PET/MR-Scanner ausgerüstet ist und PET/MR-Untersuchungen nach akzeptierten Richtlinien und in Übereinstimmung mit internationalen Standards durchführt. Der Betrieb unterliegt nachfolgend aufgeführten personellen und ausrüstungstechnischen Auflagen.

2.2 Personal

Folgende Minimalvoraussetzungen müssen eingehalten werden:

PET/MR-Untersuchungen müssen von einem Facharzt FMH für Nuklearmedizin (oder mit in der Schweiz durch die zuständige Behörde anerkanntem äquivalentem ausländischem Facharztstitel) durchgeführt und befundet werden. Inhaber von Facharzttiteln, die vor dem 1.9.2004 erteilt wurden, sowie Inhaber von ausländischen Facharzttiteln, müssen nachweisen, dass ihre Ausbildung dem Paragraphen 3.3. des Weiterbildungsprogramms zum Facharzt Nuklearmedizin vom 1.01.2013 (Revision 21.3.2019) entspricht:

3.3.1 In vivo Diagnostik

Mindestens 3'500 dokumentierte, selbständig durchgeführte und befundete Untersuchungen, die das gesamte Spektrum der Nuklearmedizin betreffen, müssen nachgewiesen werden, davon mindestens 1'000 Hybrid-SPECT bzw. Hybrid PET Untersuchungen +/- Kontrastmittel.

Zusätzlich ist eine Mindestanzahl von 200 PET/MR-Untersuchungen erforderlich, davon mindestens 20 PET/MR-Untersuchungen des Gehirns, mindestens 50 PET/MR-Teil- oder Ganzkörper-Untersuchungen, und mindestens 50 PET/MR-Untersuchungen mit i.v. MR-Kontrastmittel.

Jene Fachärzte für Nuklearmedizin, die per 01.01.2009 noch kein PET/CT durchgeführt und keine anerkannte Weiterbildung bzw. supervisiertes Training entsprechend o.g. Ausbildungsregeln in der PET/CT und PET/MR absolviert haben, müssen ein entsprechendes spezielles Fortbildungszertifikat PET/MR erwerben, bevor sie PET/MR Untersuchungen anbieten, die zu Lasten der Krankenversicherung verrechnet werden.

2.3 PET/MR-Zertifizierung

Anträge:

Ein Zertifikat für die PET/MR kann bei der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin beantragt werden.

Für den Antrag senden Sie bitte folgende Daten bzw. Nachweise an die Geschäftsstelle der SGNM (Moosstrasse 2, 3073 Gümligen, info@nuklearmedizin.ch):

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort
- Facharzt-Urkunde Nuklearmedizin
- Bescheinigung eines zur vollen Weiterbildung für das Gebiet Nuklearmedizin ermächtigten Arztes über eine ganztägige, selbständig bzw. unter Anleitung ausgeübte Tätigkeit inklusive Befundung und Beurteilung auf dem Gebiet der PET/MR über 200 Untersuchungen (Die

Bescheinigung über den Tätigkeitsnachweis kann auch von Fachärzten für Nuklearmedizin ohne volle Weiterbildungsermächtigung ausgestellt werden, wenn anhand dokumentierter Untersuchungszahlen der Nachweis über die Mindestzahl erbracht wird).

- Nachweis von Erfahrungen und eingehenden Kenntnissen bei der Anwendung zugelassener PET-Radiopharmaka. Kenntnisse, beispielsweise durch Literaturstudium, Praktika oder sonstige Fortbildung, werden für insgesamt drei PET-Radiopharmaka erwartet.
- Nachweis von mindestens 300 selbstständig bzw. unter Anleitung durchgeführten PET/MR-Untersuchungen und der integrativen Befundung.
- Bescheinigung, dass ein dediziertes PET/MR-System oder PET/CT+MR-System am aktuellen Tätigkeitsort vorhanden ist und das Verfahren in interdisziplinärer Zusammenarbeit (z.B. Tumorkonferenzen) angewandt wird.

Expertengespräche:

Nach positiver Bewertung des Antrags wird ein PET/MR-Expertengespräch durchgeführt. Die Expertengespräche finden im Rahmen der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin statt.

Zu den Expertengesprächen werden alle Antragssteller eingeladen, deren Anträge bis acht Wochen vor dem jeweiligen Termin der Jahrestagung vollständig in der Geschäftsstelle der SGNM vorliegen. Das Expertengespräch wird von zwei Experten durchgeführt, die Mitglied der PET-AG der SGNM sind.

Dauer des Gesprächs: zwischen 30 und 40 Minuten.

Inhalte:

- Beurteilung von Fallbeispielen aus der Onkologie, Kardiologie und Neurologie / Psychiatrie. Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Onkologie. Daneben Grundlagen der Pharmakokinetik, der Messtechnik (Artefaktmöglichkeiten) und normaler Varianten.
- Qualitätsrichtlinien und Qualitätssicherung in der PET/MR.

Kosten:

Für SGNM-Mitglieder wird je Zertifizierungsantrag eine Bearbeitungsgebühr von 400,00 CHF erhoben.

Für Nicht-Mitglieder beträgt die Bearbeitungsgebühr 1000,00 CHF.

Re-Zertifizierung:

Das SGNM-Zertifikat ist an die Person und Tätigkeit in der Nuklearmedizin gebunden. Es hat unbefristete Gültigkeit, solange die Tätigkeit im Fachgebiet Nuklearmedizin erfolgt.

Prüfungskatalog für das Expertengespräch im Rahmen der PET/MR-Zertifizierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin:

1. Technische Grundlagen:

- Funktionsprinzip
- Grundlagen der Entwicklungsgeschichte der PET/MR-Technologie
- Detektormaterialien
- Schwächungskorrektur mittels MR
- Bewegungskorrektur in PET und MR

2. Methodik von PET/MR-Untersuchungen:

- Patientenvorbereitung in den Bereichen Onkologie, Kardiologie, Infektiologie und Neurologie mit FDG
- Patientenvorbereitung für PET/MR mit 2 anderen Tracern
- Quantifizierungsverfahren
- Parameter für Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation von Anamnese und klinischem Befund
- physiologische Aktivitätsverteilung bei FDG und 2 anderen Tracern
- Artefakte und Fehlerquellen
- Qualitätskontrolle der PET/MR-Kamera
- Strahlenschutz bei PET/MR

3. Indikationen:

- umfassende Kenntnisse von Indikationen und Grenzen der Methode in den Bereichen Onkologie, Entzündungsdiagnostik, Kardiologie und Neurologie für FDG
- Indikationen und Grenzen der Methode für 2 andere Tracer
- Kenntnis der Mechanismen der Traceranreicherung für FDG und 2 andere Tracer
- Absolute und relative Kontraindikationen für MR-Untersuchungen

4. Auswertung und Interpretation von PET/MR-Untersuchungen und der integrativen Befundung:

- umfangreiche Kenntnis der Befundmuster für FDG in den Bereichen Onkologie, Entzündungsdiagnostik, Kardiologie und Neurologie
- Kenntnis der typischen Metastasierungswege und der TNM-Klassifikation für die Tumoren, bei denen FDG-PET/MR indiziert ist
- Kenntnis des Einflusses vorangegangener Therapien und Komplikationen auf die Befunde
- Kenntnis charakteristischer Befundmuster für 2 andere Tracer.

Ausserdem müssen die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung (StSV vom 26. April 2017) und der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen erfüllt sein.

Das medizinisch-technische Personal besteht aus mindestens einem(r) MTRA.

Rechtsmittel:

Die Entscheide der AG PET betreffend Verleihung des Zertifikats können an den Vorstand weitergezogen werden. Der Vorstand beurteilt den Entscheid ausschliesslich bezüglich falscher Rechtsanwendung und willkürlicher Sachverhaltsfeststellung. Die Neubeurteilung obliegt wiederum der AG PET. Vorstandsmitglieder, die in der AG PET sind, haben bei der Beurteilung durch den Vorstand in den Ausstand zu treten.

2.4 Ausrüstung PET/MR

PET/MR Scanner

Bei einem PET/MR Scanner handelt es sich um ein sogenanntes Hybrid-Gerät, bei dem ein PET-Scanner mit einem Magnetresonanztomographen in einem einzigen Gerät kombiniert oder integriert ist, bzw. bei denen ein PET/CT mit einem Magnetresonanztomographen kombiniert ist (Trimodality-Scanner). Der PET-Teil dient zur tomographischen Erfassung von Koinzidenz-Gamma-Strahlung. Die räumliche Auflösung liegt bei weniger als 6mm. Der MR-Teil dient zur Schwächungskorrektur der Annihilations-Gammastrahlen (Ausnahme: Trimodality-Scanner), zur anatomischen Zuordnung der PET-Befunde, und diagnostischen Einordnung von metabolisch aktiven und inaktiven MR-Befunden.

Alle anderen Ausrüstungen und Messgeräte sowie die baulichen Gegebenheiten werden durch die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Sektion Strahlenschutz, geregelt.

3. Datenverwaltung

Die PET/CT- und PET/MR-Zentren sind zur Erfassung von PET/CT- bzw. PET/MR-Daten verpflichtet, von denen man auf die täglichen Aktivitäten des PET-Zentrums schliessen kann. Die Daten sollen anonymisiert einer zentralen Datenverwaltung übergeben werden, wozu die SGNM Vorgaben machen kann (z.B. durch die Definition eines minimalen Datensatzes für jede Indikation).

Die Datenverwaltung geschieht zentralisiert und wird durch qualifiziertes Personal in einer anonymisierten Datenbank geführt. Die Daten werden jährlich aufgearbeitet und die Ergebnisse dem BAG und den PET/CT- und PET/MR-Zentren mitgeteilt.

Die Datenbank muss alle PET/CT- und PET/MR-Untersuchungen enthalten, um so einen vollen Überblick über die Untersuchungstypen und -Zahlen zu vermitteln. Bei Abweichung der PET/CT bzw. PET/MR Indikationen von den aktuellen klinischen Richtlinien der SGNM ist das PET/CT bzw. PET/MR Zentrum verpflichtet, den Vertrauensärzten der Krankenversicherer die Durchführung auf Nachfrage zu begründen.

Diese Datenverwaltung sowie das "Daten-Auditing" verursacht Kosten. In allen abrechenbaren PET/CT- und PET/MR-Untersuchungen ist der Aufwand zu diesem Zweck in den Tarifen eingerechnet. Für die Verwaltung der Datenzentrale wird pro PET/CT- und PET/MR-Untersuchung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die diesbezügliche Rechnungsführung und Gebührenverwaltung obliegt der SGNM.

4. Qualitäts-Management

Jedes PET/CT- und/oder PET/MR-Zentrum hat nachfolgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Minimaler Datensatz: Für alle Untersuchungen und bei gleich welcher Indikation ist ein Register über genau definierte Minimaldaten zu führen.
- Für Leistungen, welche im Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV/OPAS) aufgeführt sind, gelten die dort genannten Bestimmungen.
- Audit: Die SGNM organisiert klinische Audits, bei denen unter anderem die von den PET/CT- und PET/MR-Zentren erhobenen Daten überprüft werden können.

5. Verantwortlichkeit der SGNM, PET-Arbeitsgruppe

Die Einsetzung einer PET-Arbeitsgruppe durch die SGNM erfolgt statutenkonform. Der Vorstand kann externe Personen in die PET Arbeitsgruppe delegieren. Die Aufgaben der PET-Arbeitsgruppe werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die SGNM (PET-Arbeitsgruppe) ist für die lückenlose Führung der Daten-Aufnahme verantwortlich. Sie kann zusätzliche Evaluationen neuer oder erweiterter Indikationen vorschlagen und durchführen. Eine solche Evaluation kann entweder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder, zusammen mit Angaben aus der Literatur, die Basis für Anträge an das BAG zur Indikationenerweiterung darstellen.

6. Minimaler Datensatz

Sämtliche Aktivitäten (100%, d. h. leistungspflichtige und nicht leistungspflichtige Aktivitäten, inklusive zu Forschungszwecken durchgeführte Untersuchungen) jedes PET/CT bzw. PET/MR-Zentrums müssen aufgelistet werden (s. auch Klinische Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM) für PET/CT- und PET/MR-Untersuchungen). Das Evaluations-Register soll mindestens nachfolgende Informationen enthalten:

- Name des PET/CT- bzw. PET/MR-Zentrums
- Untersuchungsdatum
- Fortlaufende Untersuchungsnummer
- Patientendaten (Geburtsdatum, Geschlecht)
- Art der Untersuchung (PET/CT und PET/MR)
- Indikation (gemäss ICD-10)
- Radiopharmakon
- Anzahl, Radiopharmakon und ICD Code der "orphan indications", die auf Nachfrage des Vertrauensarztes der Krankenversicherer besonders begründet wurden

Diese Daten müssen in standardisierter und anonymisierter Form geliefert werden.

7. Berichterstattung gegenüber BAG

Die SGNM organisiert, koordiniert und vollzieht die von der PET-Arbeitsgruppe vorbereitete Berichterstattung wie folgt:

Minimaler Datensatz: Eine Zusammenstellung der gegenwärtigen Aktivitäten wird jährlich dem BAG unterbreitet.

8. Antragsstellung bei neuen PET-Indikationen

Die SGNM kann auf Initiative der AG PET Anträge zur Aufnahme neuer Indikationen stellen, bei denen die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Effizienz von PET/CT und/oder PET/MR in veröffentlichten Studien aufgezeigt wurde (siehe <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-bezeichnung-der-leistungen/antragsprozesse/Antragsprozesse-Allgemeine-Leistungen.html> für das Antragsformular, das in der Regel zur Einreichung von Anträgen verwendet werden muss. Es gibt die Möglichkeit einer vereinfachten Antragstellung (BAG kontaktieren an Sekretariat ELGK, CH - 3003 Bern, Tel. +41 58 462 92 30 oder E-Mail elgk-sekretariat@bag.admin.ch).

9. Verlust der Zertifizierung

Erfüllt ein Zentrum die Anforderungen, die zur Zertifizierung geführt haben, nicht mehr, setzt die SGNM eine angemessene Nachfrist. Wird in dieser Nachfrist der Mangel nicht behoben, kann die Zertifizierung entzogen werden. Dies gilt auch für die Verletzung von Mitwirkungspflichten. In dem Fall hat zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung zu erfolgen.

10. Spesenregelung

Aus den Gebühren für die Qualitätskontrolle (siehe 1.4) werden die Betriebskosten der Datenbank, der Datenbankverantwortliche und die Spesen der PET Arbeitsgruppe vergütet. Die Kontoverwaltung erfolgt durch den Kassier der SGNM.

Lausanne, Luzern, am 1.03.2021

Prof.Dr. Dr. John Prior
Präsident SGNM

Prof. Dr. Klaus Strobel
Leiter AG PET SGNM